

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seinen Sitzungen am 05.02.2013 und 15.10.2013 den Aufstellungsbeschluss gefasst und am 16.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 24.10.2013 bis 08.11.2013 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.11.2013 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 12.11.2013 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.2013 bis einschließlich 23.12.2013 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 12.11.2013, fand mit Schreiben vom 21.11.2013 und Fristsetzung bis einschließlich 23.12.2013 statt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 den Billigungsbeschluss für die erneute öffentliche Auslegung im eingeschränkten Änderungsverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.01.2014 gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 28.01.2014 wurde gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2014 bis einschließlich 20.02.2014 erneut öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 29.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 28.01.2014, fand mit Schreiben vom 04.02.2014 und Fristsetzung bis einschließlich 20.02.2014 statt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 18.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst (vorbehaltlich der Vorlage einer Sicherheitsleistung aus dem Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrag vom 03.03.2014).

Der Erschließungs- und Städtebauliche Vertrag gemäß § 11 BauGB wurde am 03.03.2014 geschlossen.

Hohenfurch, den 07.04.2014  
Gemeinde Hohenfurch



  
Vogelsgesang  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan „Kreuzstraße – Nahversorgung Hohenfurch“ wurde im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch wird berichtigt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan „Kreuzstraße – Nahversorgung Hohenfurch“ mit Begründung der Gemeinde Hohenfurch wurde am 08.04.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Kreuzstraße – Nahversorgung Hohenfurch“ in der Fassung vom 18.03.2014 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Hohenfurch, den 09.04.2014  
Gemeinde Hohenfurch



*Vogel*  
.....  
Vogelsgesang  
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt



*Seidl*  
.....  
Seidl, Bauamtsleiter